

§10 Vorstand

- (8) Der/die KassenwartIn verwaltet die Kasse und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er/sie nimmt alle Zahlungen an den Verein entgegen, erledigt die Zahlungen, die den gewöhnlichen Geschäftsverkehr betreffen, diese bedürfen aber keiner Zustimmung des Vorstandes. ~~Andere Zahlungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.~~ Der Vorstand hat jederzeit Einsichts- und Kontrollrecht.

Kommentiert [UH1]: Wenn wir dies in der Satzung lassen, müssen wir genau benennen, welche Zahlungen der expliziten Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

§11 Mitgliederversammlung

- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen verpflichtet, wenn 1/10 der ~~stimmberechtigten~~ Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (5) Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg ~~z. B. per E-Mail oder~~ über die Homepage des Vereins. ~~Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass dem Verein die gültige Anschrift und E-Mail-Adresse vorliegen.~~

- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.

- ~~(7) Der/die Vorsitzende im Verhinderungsfall der/die StellvertreterIn leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende vor Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt hat.~~

- ~~(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmen.~~

- ~~(7) Der/die 1. Vorsitzende – im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende – leitet die Mitgliederversammlung.~~

- ~~(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.~~

- ~~• wenn der/die 1. Vorsitzende, oder im Vertretungsfall der/die 2. Vorsitzende, vor Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt hat.~~
- ~~• ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.~~

- ~~(9) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmen.~~

- ~~(9)(10) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.~~

- ~~(10)(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.~~

Formatiert: Einzug: Hängend: 0,8 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 4 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,63 cm

Formatiert: Einzug: Hängend: 0,8 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,8 cm, Rechts: 0 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 4 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,63 cm

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung der Eintragung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 03.05.2010 außer Kraft.

Lübbecke, den XX.XX.XXXX18.08.2025